

Vorlage Nr. 13/0130

Federf. Stadamt: Bürgermeisterbüro

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Erster Beig. Weichert	Vorberatung/Empfehlung	11.03.2013	7
Rat	Erster Beig. Weichert	Entscheidung	14.03.2013	5

öffentliche Sitzung

Betrifft:

**Emscher Lippe Energie GmbH (ELE)
Zusammensetzung des Aufsichtsrates**

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 06.12.2012 die Fortsetzung der Beteiligung der Stadt Gladbeck an der ELE mit den Städten Gelsenkirchen und Bottrop sowie der RWE Deutschland AG beschlossen. Die Beurkundung der neuen vertraglichen Regelungen erfolgte am 17.12.2012.

Mit der Erhöhung der Anteile der Kommunen an der ELE wird auch die Zahl der kommunalen Aufsichtsratsmandate erhöht. Nach den Vorschriften des § 9 Gesellschaftsvertrag der Emscher Lippe Energie GmbH werden je zwei Mitglieder von der Stadt Bottrop, der Stadt Gladbeck und der Gesellschaft für Energie und Wirtschaft mbH in den Aufsichtsrat entsandt. Die kommunalen Gesellschafter sind des Weiteren berechtigt, zusätzlich je einen Gast für die Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates zu benennen.

Bisher hat die Stadt Gladbeck ein Mitglied in den Aufsichtsrat entsandt sowie zwei Gäste für die Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates benannt. Vertreter im Aufsichtsrat war bisher Ratsherr Hübner. Als ständige Gäste im Aufsichtsrat haben Stadtkämmerer Holzmann und Ratsherr Rymann teilgenommen.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Zur Vertretung der Stadt Gladbeck in Unternehmen oder Einrichtungen bestimmt § 113 GO NRW folgendes:

- (1) Die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Die Sätze 1 - 3 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Bei unmittelbaren Beteiligungen vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in den in Absatz 1 genannten Gremien. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen. Die Sätze 1 und 2 gelten für mittelbare Beteiligungen entsprechend, sofern nicht ähnlich wirksame Vorkehrungen zur Sicherung hinreichender gemeindlicher Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten getroffen werden.

Die Bestellung der Vertreter der Stadt Gladbeck in den Aufsichtsrat erfolgt nach den Vorschriften des § 50 GO NRW:

§ 50 Abs. 4 GO NRW

Hat der Rat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 113 zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist das Verfahren nach Abs. 3 entsprechend anzuwenden. (...)

§ 50 Abs. 3 GO NRW

Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. (...)

Die Benennung des Gastes an den Aufsichtsratssitzungen erfolgt gem. § 50 Abs. 2 GO NRW. Danach werden Wahlen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die

Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

I. Als Mitglieder des ELE Aufsichtsrates werden

1. Bürgermeister Ulrich Roland
2. Ratsherr Michael R. Hübner

bestellt.

II. Als Gast für die Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates wird Ratsherr Dieter Rymann benannt.

Der Bürgermeister
I.V.

- Rainer Weichelt -
Erster Beigeordneter

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: